

Hinweise zur Beantragung/zum Bezug von BAföG für den Besuch des Westfalen-Kollegs

Studierende des Kollegs erhalten ab dem 1.Semester (i.d.R. bis zum Erreichen der Höchstverweildauer von acht Semestern) elternunabhängiges BAföG (sog. Schüler-BAföG). Die Fördersumme muss in der Regel nicht zurückgezahlt werden. Es besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

Zuständig: (auch wenn Sie außerhalb Dortmunds wohnen) ist

Stadt Dortmund - Amt für Ausbildungsförderung
Untere Brinkstraße 80, 44141 Dortmund (S-Bahn-Haltestelle Körne West)
E-mail an bafoeg@stadtdo.de

Infos und **Antragsvordrucke** auch unter: <http://www.bafög.de>

Altersgrenze:

Bei Beginn des Ausbildungsabschnitts darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft (Bsp.: Kindererziehung, Krankheit verhinderte die Ausbildung, etc.)

Einkommen / Vermögen:

- jedes Einkommen (z.B. Lohn, Renten, etc.) und Vermögen der/des Auszubildenden ist anzugeben (Minijob bis 520,00 € ist Bewilligungszeitraum: 6.240,00 € ist anrechnungsfrei)
- Vermögensfreigrenze bis zum 30. Lebensjahr: 15.000,00 €, über 30 jährige: 45.000,00 €
- Einkommen der/des Ehegattin /Ehegatten, bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartners ist anzugeben

Bewilligungszeitraum:

Ab Monat der Antragstellung, frühestens ab Beginn der Ausbildung, in der Regel für 12 Monate bzw. 2 (Achtung! Ausnahmen)

Bedarf nach BAföG, max. Leistungshöhe:

Grundbedarf - bei den Eltern wohnend: 480,00 €

Nicht bei den Eltern wohnend: 781,00 € (gilt nicht, wenn der bewohnte Wohnraum im Eigentum der Eltern steht)

Zuschläge:

	Bis 30. Lebensjahr	über 30. Jahre
Auszubildende/r selbst beitragspflichtig krankenversichert:	94,00 €	168,00 €
Auszubildende/r selbst beitragspflichtig pflegeversichert:	28,00 €	38,00 €
Kinderbetreuungszuschlag je Kind bis zum 14.Lebensjahr im eigenen Haushalt:	160,00€	

Mitteilungspflichten (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch):

Jede Änderung, die für die Förderung relevant sein könnte; z.B.:

- geänderte **Einkommens**verhältnisse
- Umzug, **Anschrift**enänderung, neuer Mietvertrag
- Krankheit durch **unverzügliche Attestvorlage bei der Ausbildungsstätte**
- Unterbrechung oder Abbruch der Ausbildung

Hinweis für Auszubildende aus Nicht-EU-Staaten:

Vorlage des Passes mit dem Nachweis über den **Aufenthaltsstatus**.
(in der Regel im Pass eingeklebt) oder Aufenthaltskarte